

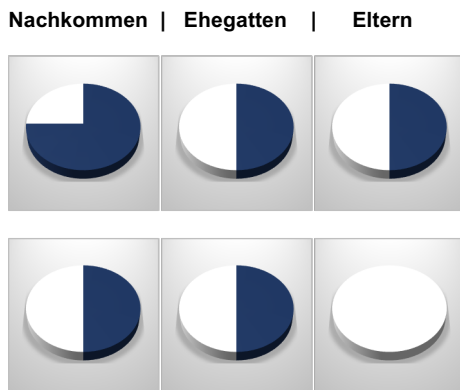
ERBRECHTSREVISION – DER NEBEL LICHTET SICH

Aktueller Stand im Parlament

Die Erbrechtsrevision wurde vom Ständerat bereits in der letztjährigen Herbstsession behandelt und erfuhr damals ein paar Anpassungen im Vergleich zum Vorschlag des Bundesrats. Der Nationalrat hat sich am 22. September 2020 damit befasst. Der Nationalrat hat weitgehend dieselben Beschlüsse wie die kleine Kammer gefasst. Chancenlos war in beiden Kammern ein Unterstützungsanspruch für Lebenspartner. Einzig in zwei Punkten sind sich die Räte nicht einig. Deshalb geht das Dossier zurück an den Ständerat, der dies vermutlich in der nächsten Wintersession behandeln wird.

Kernanliegen – Anpassung der Pflichtteile

Hier ist der Nationalrat dem Ständerat gefolgt und beschloss auch, die Pflichtteile der Nachkommen zu reduzieren. Heute beträgt der Pflichtteil von Nachkommen $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs. Dieser soll neu auf die Hälfte reduziert werden. Der Pflichtteilsanspruch von Ehegatten und eingetragenen Partnern wird nicht angefasst, jener der Eltern komplett gestrichen:



Anpassungen bei Scheidung / Geschiedenen

Geschiedene haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht und letztwillige Verfügungen gelten nicht mehr – was bisher auch schon so war. Mit der Revision wird eine kleine Präzisierung bezüglich letztwilliger Verfügungen aufgenommen: Diese verlieren ihre Gültigkeit, unter dem Vorbehalt einer abweichenden Anordnung. Neu verliert der überlebende Ehegatte bereits im

Zeitpunkt der Aufnahme eines Scheidungsverfahrens seinen Pflichtteilsanspruch.

Auswirkungen auf Eheverträge

In diesem Punkt sind sich Nationalrat und Ständerat noch nicht einig. Ständerat und Bundesrat möchten bei einer Vorschlagszuteilung mittels Ehevertrag (ZGB Art. 216.2), dass neu ein Pflichtteilsschutz besteht (zugunsten Nachkommen). So würde die Möglichkeit der Meistbegünstigung unter Ehegatten etwas eingeschränkt. Der Nationalrat möchte diese Änderung streichen.

Begünstigung des überlebenden Ehegatten mit einer Nutzniessung

Räumt der Erblasser dem überlebenden Ehegatten (bei gemeinsamen Kindern) eine Nutzniessung über den gesamten Nachlass ein, so kann der überlebende Ehegatte heute $\frac{1}{4}$ des Nachlasses zu Eigentum übernehmen ($\frac{3}{4}$ = nur Nutzniessung); neu wird der Anteil zu Eigentum auf die Hälfte erhöht.

Versicherungsverträge und 3a-Guthaben

Im Gegensatz zu einer früheren Fassung sollen weiterhin «nur» Rückkaufswerte erbrechtlich relevant sein. Gemäss den ZGB Art. 476 und 529 werden weiterhin Rückkaufswerte zum Nachlass hinzugezählt, um den Pflichtteil zu berechnen. Somit fällt die Versicherungsleistung weiterhin nicht in den Nachlass. Wie bisher werden somit Rückkaufswerte von Erlebensfall- und gemischten Versicherungen bei einer Pflichtteilsberechnung berücksichtigt.

Neu werden auch Kontolösungen der Säule 3a auf diese Weise berücksichtigt (neue Regelung unter ZGB 476.2 und 529.2) werden. Bis anhin werden Bankkonti 3a vollumfänglich zum Nachlass gezählt – wobei hier unterschiedliche Meinungen bestehen.

Wie geht es weiter?

Falls sich die beiden Kammern im Winter einigen, könnte die Revision im Jahr 2022 in Kraft treten.

Neue Blog-Einträge

- Grosser Einfluss der Zinspolitik auf die Aktienmärkte – 16.9.2020
- Bitcoins vererben – wie geht das? – 21.9.2020
- Anpassungen in Verordnungen in der Beruflichen Vorsorge per 1.10.2020 – 29.9.2020
- SARON-Hypotheken – Zunahme der Angebote – 1.10.2020

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://finanz-elearning.ch/blog/>

Ende der attraktiven Einkaufsmöglichkeit kurz vor Pensionierung

Die Rückzahlung eines WEF-Vorbezugs ist gemäss aktuellem Recht bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich (Art. 30d Abs. 3 Bst. a BVG). Die entsprechende Anmerkung im Grundbuch darf konsequenterweise bereits drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs gelöscht werden (Art. 30e Abs. 3 Bst. a BVG). Dies ermöglicht den Versicherten, dass sie sich in den drei Jahren vor dem Anspruch auf Altersleistung noch einmal in die reglementarischen Leistungen einkaufen können, ohne vorher den WEF-Vorbezug zurückzahlen zu müssen. Dieses Vorgehen ist aus steuerlicher Sicht attraktiv, da die Einkäufe das steuerbare Einkommen vermindern. Bei einer WEF-Rückzahlung können lediglich die beim Bezug bezahlten Kapitalleistungssteuern ohne Zins zurückgefordert werden. Die WEF-Rückzahlungsfrist wird ab 1. Januar 2021 um drei Jahre verlängert. Neu sind Rückzahlungen bis zum Zeitpunkt möglich, in dem der Versicherte gestützt auf das Reglement der Pensionskasse Anspruch auf Altersleistungen hat (bei vorzeitiger oder ordentlicher Pensionierung). Im Gegenzug darf aber die Anmerkung im Grundbuch bis zur Entstehung des Leistungsanspruches nicht mehr gelöscht werden. Der Versicherte muss neu auch in den drei Jahren vor dem Anspruch zuerst den WEF-Vorbezug zurückbezahlen, bevor er sich in die reglementarischen Leistungen einkaufen kann. Der aus steuerlicher Sicht attraktive Einkauf unmittelbar vor der Pensionierung wird somit künftig nicht mehr möglich sein.

Diese Regelung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und ist im Zuge der Revision der Ergänzungsleistungen aufgenommen worden.

Berufskosten und Corona in der Steuererklärung 2020

Um der besonderen Situation während der Covid 19-Pandemie Rechnung zu tragen und um die Steuererklärung für die Steuerpflichtigen und die Einschätzung für die Steuerämter zu vereinfachen, können unselbständig Erwerbende in der Steuererklärung 2020 ihre Berufskosten (Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Mehrkosten der Verpflegung, Pauschalabzüge für übrige Berufskosten und Aus- und Weiterbildungskosten) so geltend machen, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der Covid 19-Pandemie angefallen wären. Insbesondere werden diese Berufskosten nicht um die Covid-19 bedingten Home Office-Tage gekürzt. Diese Handhabung schliesst im Gegenzug einen Abzug für Home Office-Kosten aus. *Mitteilung Steuerbehörde des Kantons Zürich vom 9.9.2020*

Bezug Säule 3a und Pensionskasseneinkauf im selben Steuerjahr

Ein Steuerpflichtiger bezog im Kanton Solothurn im Steuerjahr 2016 sein Vorsorgekapital aus 2 verschiedenen Versicherungspolice. Diese Kapitalbezüge wurden «ganz normal» als Vorsorgebezüge gesondert im Einkommen besteuert (Kapitalleistungssteuern). Den steuerlichen Abzug für den Pensionskasseneinkauf akzeptierte die Steuerbehörde aber nicht und rechnete dies in der Veranlagung wieder auf. Dagegen rekurrierte der Steuerpflichtige bis vor Bundesgericht. Die Steuerbehörde argumentierte, es handle sich um eine Steuerumgehung. Es sei von einem "steuerneutralen Säulentransfer" auszugehen, d.h. die Auszahlung der Kapitalleistungen sei nicht steuerbar und der Einkauf in die berufliche Vorsorge nicht zum Abzug zugelassen. Nur hat eben genau jene Steuerbehörde den Kapitalbezug aus der Säule 3a besteuert. Letztlich konnte der Steuerpflichtige die Leistungen aus der Säule 3a aufgrund seines Alters beziehen (er war zu dem Zeitpunkt 64-jährig) und das Bundesgericht entschied zugunsten des Steuerpflichtigen. Damit wurde der Einkauf in die Pensionskasse als abzugsfähiger Einkauf durch das Bundesgericht anerkannt. Insbesondere könne dem Steuerpflichtigen keine Steuerumgehungsabsicht vorgeworfen werden, habe der Einkauf in die 2. Säule doch dazu gedient, das Rentenpotenzial des Beschwerdeführers aufzubessern.

BGER 2C_652/2018